

Ortsrecht der Stadt Sonthofen



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes von 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

erlässt die Stadt Sonthofen folgende Satzung:

SATZUNG

über die Straßennamen und Hausnummern in der Stadt Sonthofen

§ 1

Straßennamen

Die Namensgebung für Straßen, Wegen und Plätzen obliegt der Stadt.

§ 2

Hausnummern

- (1) Für die Gebäude werden zu den Straßennamen fortlaufend Nummern (Hausnummern) durch die Stadt festgelegt. Die Nummerierung erfolgt grundsätzlich von dem der Stadtmitte am nächsten gelegenen Anfang der Straße in der Weise, dass die rechte Straßenseite die geraden und die linke Straßenseite die ungeraden Hausnummern erhält.
- (2) Gebäude an Eckgrundstücken erhalten ihre Hausnummern nach der Straße, an der sich der Hauptzugang des Grundstückes befindet.
- (3) Grundsätzlich erhält jedes Hauptgebäude eine Hausnummer. Größere Wohnblocks mit mehreren Eingängen erhalten für jeden Eingang eine eigene Hausnummer. In besonderen Fällen können für ein Gebäude mehrere Hausnummern zugeteilt werden. Bewohnte Rückgebäude und Seitengebäude sowie sonstige Bauwerke geringfügiger Art erhalten Hausnummern, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.
- (4) Die Stadt kann aus dringenden Gründen eine Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 3

Vorläufige Hausnummern

Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.

§ 4

Zeitpunkt der Zuteilung

Die Hausnummern werden nach Eingang der Baugenehmigung zugeteilt.

§ 5

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder

- (1) Die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Bauwerken haben die Hausnummernschilder einschließlich notwendiger Hinweisschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erneuern. Dies gilt auch bei der Zuteilung vorläufiger Hausnummern (§ 3) sowie im Falle einer Umnummerierung (§ 2 Abs. 4).
- (2) Während der Bauzeit ist die zugeteilte Hausnummer gut leserlich am Grundstück bzw. am Rohbau anzubringen.
- (3) Die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Bauwerken haben das Anbringen der Straßennamensschilder und der Hinweisschilder zu dulden.

§ 6

Art der Anbringung sowie Ausführung der Hausnummernschilder

Die Hausnummernschilder sind an der Straßenseite in ausreichender Größe, gut leserlich und in einer gut sichtbaren Höhe anzubringen.
Zusätze, insbesondere Werbevermerke dürfen damit nicht verbunden werden.
Die Sichtbarkeit der Hausnummernschilder darf durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Markisen, Schilder usw. nicht behindert werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßennamen und Hausnummern in der Stadt Sonthofen vom 25.03.1979 außer Kraft.

Hinweis:

Lesefassung mit Stand vom 06.05.2013, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 14.05.2013, Nr. 20